

Schulfachliche Expertise zu den Grundlagen für die Ermittlung der Schülerzahlen und der Errechnung des Stellenbedarfs am Schulstandort bzw. Teilstandort „Fichtenhain“

- Stand 18.05.2012 -

Gemäß § 7 Abs. 2 AVO-RL ist Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl zunächst die amtliche Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem **Stichtag 15. Oktober** im laufenden Schuljahr vorausberechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr. Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen ist gem. § 7 Abs. 1 AVO-RL in der Weise zu errechnen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die in § 8 Abs. 1 jeweils festgesetzte bzw. in der Anlage jeweils aufgeführte Relation „Schüler je Stelle“ (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Die Zuordnung der Relationen bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf richtet sich nach dem Förderschwerpunkt des Kindes.

Auf der Basis dieser geltenden Rechtsvorschriften errechnet sich der aktuelle Stellenbedarf des BK Fichtenhains wie folgt:

Grundbedarf nach Schüler/Lehrer-Relation 185395, Krefeld, FÖ BK ES Fichtenhain			
Stand: 18.05.2012			
Relationsgruppe	Relation	Schüler	Stellen
FÖ BK emo. u. soz. Entwicklung VZ	7,83	24	3,0651
FÖ BK emo. u. soz. Entwicklung TZ	18,74	2	0,1067
FÖ BK Schwerstbehinderte VZ	4,17	4	0,9592
		30	4,1311
Stellen gerundet			4,50

Vo diesem Referenzrahmen ist auch für zukünftige Entwicklungen auszugehen. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen.

1. Schülerzahl und Stichtagsregelung

Schwankungen der Schülerzahl auf Grund einer diskontinuierlichen Auslastung der Jugendhilfemaßnahme sind über eine Stichtagsregelung nicht abzubilden. Für eine Durchschnittsberechnung zur Ermittlung der Schülerzahlen in Analogie zum Verfahren für Schulen für Kranke besteht derzeit allerdings keine Rechtsgrundlage.

Lösungsansatz: Bei signifikanter Abweichung von der zum Stichtag ermittelten Schülerzahl können über die SchIPS-Module ‚Bedarfsbuchung‘ bzw. ‚Anpassung Personalplanung‘ durch die obere Schulaufsicht Korrekturbuchungen vorgenommen werden.

2. Ressourcen-/Lehrerstellenzuweisung bei Auflösung des BK Fichtenhain in Trägerschaft des LVR und Übernahme der Beschulung durch ein zuständiges BK in anderer Trägerschaft.

Die Ressourcen-/Lehrerstellenzuweisung ist nicht system- sondern schülerbezogen angelegt. Die Zuordnung der Relationen bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf richtet sich nach dem Förderschwerpunkt des Kindes unabhängig vom jeweiligen Förderort (s. auch § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 16 Abs. 4 AO-SF).

3. Absicherung des Teilstandorts

Die Gewährleistung, dass Ressourcen, die sich aus der Schülerschaft am Teilstandort generieren, auch am Teilstandort vorgehalten werden und z. B. im Vertretungsfall nicht etwa

vom Teilstandort abgezogen werden, kann über eine konzeptionelle Absicherung erfolgen. Diese ist sowohl im Rahmen von Schulprogrammarbeit als auch als Gegenstand der öffentlich rechtlichen Vereinbarung zu leisten.

4. Adäquate Buchungsmöglichkeiten des Stellenbedarfs bei Systemwechsel

Die derzeit noch bestehende Problematik bei der Buchung von berechtigten Stellenbedarfen im Zusammenhang mit Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Berufskollegs kann gelöst werden, indem über die SchIPS-Module ‚Bedarfsbuchung‘ bzw. ‚Anpassung Personalplanung‘ durch die obere Schulaufsicht Korrekturbuchungen vorgenommen werden.

5. Beschulung von Schülerinnen und Schülern ohne anerkannten Förderbedarf

Schülerinnen und Schüler ohne anerkannten Förderbedarf gem. AO-SF können an dem Teilstandort unterrichtet werden, generieren aber nicht die entsprechenden Relationen/Ressourcen wie die Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf.

Anlage 1 – Rechtsvorschriften

Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
(VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)
Vom 18. März 2005
zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2011
mit
Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
(AVO-Richtlinien 2011/2012 – AVO-RL)
RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 1. 6. 2005 (ABl. NRW. S. 194, ber. S. 260) *

§ 7
Errechnung der Lehrerstellen

(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen ist in der Weise zu errechnen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die in § 8 Abs. 1 jeweils festgesetzte Relation „Schüler je Stelle“ (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Bei der Zuweisung an die Schulen werden die Lehrerstellen auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl ist zunächst die amtliche Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem **Stichtag 15. Oktober** im laufenden Schuljahr vorausberechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr.

7.2 (zu § 7 Abs. 2)

Die Schülerzahl für das Schuljahr wird auf der Grundlage der letzten amtlichen Schulstatistik unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zum Stichtag der Erhebung der amtlichen Schulstatistik vorausberechneten Änderungen ermittelt. Maßgebend für die endgültige Berechnung des Stellenbedarfs ist die Schülerzahl am Stichtag der Erhebung der amtlichen Schulstatistik im laufenden Schuljahr.

8 (zu § 8 Abs. 1)

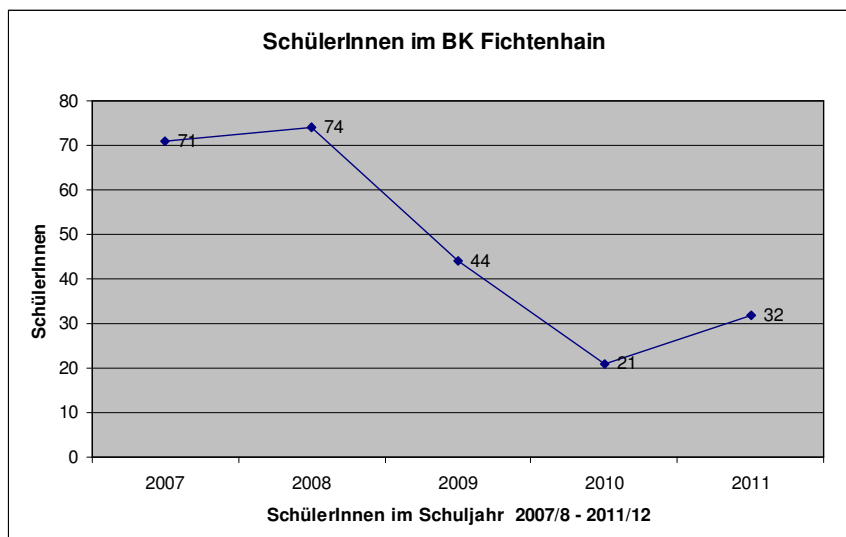
- 8.3 Die Zuordnung der Relationen bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf richtet sich nach dem Förderschwerpunkt des Kindes unabhängig vom jeweiligen Förderort (s. auch § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 16 Abs. 4 AO-SF).

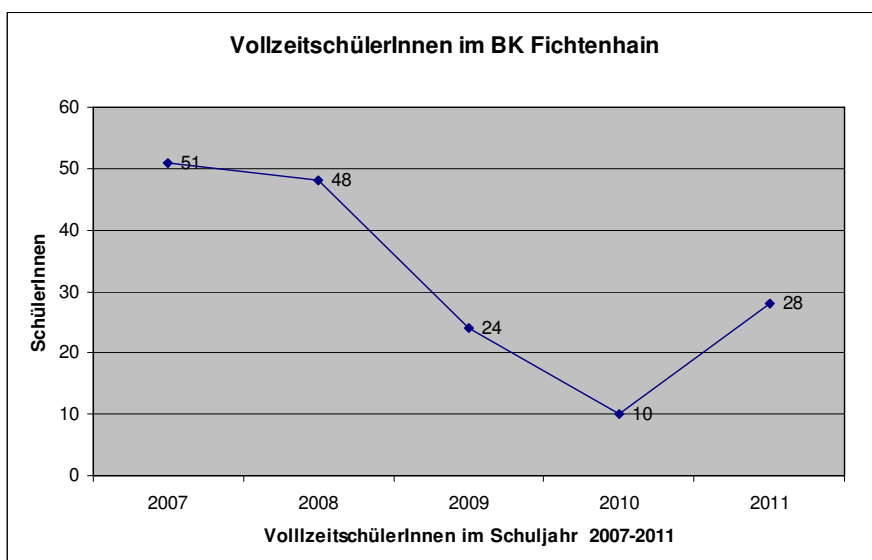
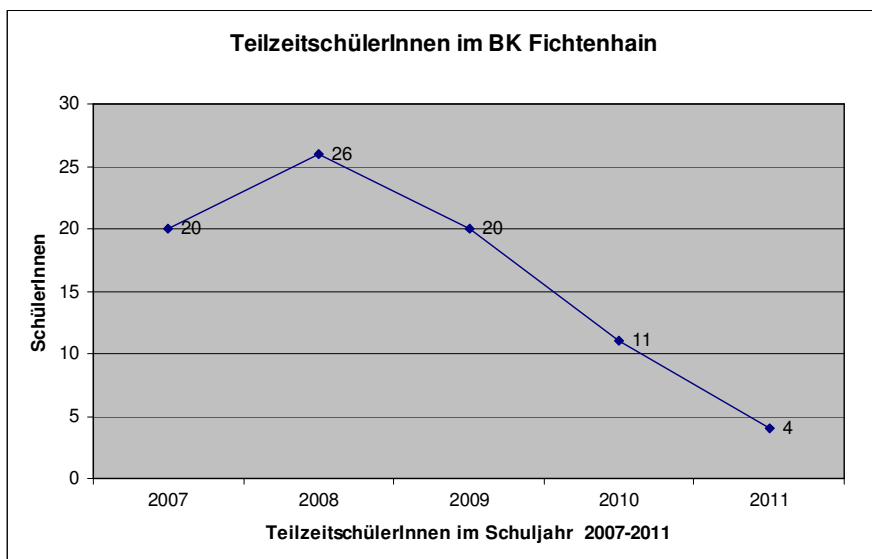
Anlage 2 – Anlage AVO-RL

Relationen „Schüler je Lehrerstelle“, Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten Schuljahr 2011/2012

	Relation „Schüler je Lehrerstelle“	Klassen- frequenz- richtwert	Klassen- frequenz- höchstwert, Bandbreite
Förderschule (berufsbildend)			
Emotionale und soziale Entwicklung			
Förderklassen nach § 20 Abs. 6 SchulG			
Vollzeit	7,83	11	14
Teilzeit	18,74	11	14
Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 10 AO-SF			
Vollzeit	4,17	entfällt	entfällt
Teilzeit	13,33	entfällt	entfällt

Anlage 3 – FÖ BK ES Fichtenhain: Entwicklung der Schülerzahlen





Grundbedarf nach Schüler/Lehrer-Relation 185395, Krefeld, FÖ BK ES Fichtenhain

Stand: 18.05.2012

Relationsgruppe	Relation	Schüler	Stellen
FÖ BK emo. u. soz. Entwicklung VZ	7,83	24	3,0651
FÖ BK emo. u. soz. Entwicklung TZ	18,74	2	0,1067
FÖ BK Schwerstbehinderte VZ	4,17	4	0,9592
		30	4,1311
Stellen gerundet			4,50